



Aktenzeichen: Pet 2-20-18-273-032089

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 18.09.2025 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird die Abschaffung der sogenannten "Tethered Caps" gefordert, also von solchen Verschlüssen und Deckeln, die mit einem Verbindungsstück fest mit dem Getränkebehälter oder der Getränkeflasche verbunden sind.

Zur Begründung dieses Anliegens führt der Petent u.a. aus, dass diese festverbundenen Flaschen unnötig kompliziert seien und den einfachen Genuss von Getränken behinderten. Statt Müll zu reduzieren, führten sie nur zu mehr Ärger und Unannehmlichkeiten im Alltag. Die Regelung sei praxisfern und sollte daher umgehend zurückgenommen werden.

Zu diesem Thema liegt dem Petitionsausschuss eine weitere Eingabe mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs in die parlamentarische Prüfung einbezogen wird. Der Ausschuss bittet in diesem Zusammenhang um Verständnis dafür, dass nicht auf alle vorgetragenen Gesichtspunkte eingegangen werden kann.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Eingabe verwiesen, die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde, dort 88 Mitzeichner fand und in 53 Beiträgen diskutiert wurde.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung einer zu der Eingabe erbetenen Stellungnahme des Bundesministeriums für Umwelt,

Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) wie folgt dar:

Der Grund für die Einführung der befestigten Verschlüsse und Deckel ist die Richtlinie (EU) 2019/904 über die Verringerung der Auswirkung bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt (EU-Einwegkunststoffrichtlinie – EWKRL). Dieser liegt eine EU-weite



Studie zugrunde, wonach Kunststoffdeckel von Einweggetränkebehältern zu den zehn am häufigsten an Stränden der EU vorzufindenden Kunststoffabfällen gehören. Art. 6 EWKRL sieht daher vor, dass seit dem 3. Juli 2024 die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen müssen, dass Einwegkunststoffartikel, die in Teil C des Anhangs der Richtlinie aufgeführt sind und deren Verschlüsse und Deckel aus Kunststoff bestehen, nur in Verkehr gebracht werden, wenn diese Verschlüsse und Deckel während der für das Produkt vorgesehenen Verwendungsdauer an den Behältern befestigt bleiben.

Diese EU-rechtliche Vorgabe wird auf nationaler Ebene durch § 3

Einwegkunststoffkennzeichnungsverordnung (EWKKennzV) umgesetzt.

Die Pflicht gilt für alle Einweggetränkebehälter aus Kunststoff mit einem Fassungsvermögen von bis zu drei Litern. Einweggetränkebehälter aus Glas oder Metall und alle Mehrweggetränkebehälter sind dementsprechend von der Pflicht ausgenommen. Gem. Anhang Teil C Buchstabe b EWKRL sowie § 3 Abs. 2 Nr. 3 EWKKennzV findet die Vorgabe zudem keine Anwendung auf Getränkebehälter, die für flüssige Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke gemäß Art. 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 bestimmt sind und dafür verwendet werden.

Parallel zur Erarbeitung und Umsetzung der rechtlichen Vorgaben der EWKRL wurde im Hinblick auf die befestigten Verschlüsse und Deckel auch ein Normungsprozess auf europäischer Ebene in die Wege geleitet. Nach Art. 6 Abs. 3 EWKRL haben die europäischen Normungsgremien harmonisierte Normen für die Befestigung der Verschlüsse am Behälter zu entwickeln. Hierbei sind Belange der Lebensmittelsicherheit, des Verbraucherschutzes und des Gesundheitsschutzes einzubeziehen.

Es ist bekannt, dass Verbraucher die fest verbundenen Deckel nicht nur positiv sehen. Ziel der Einwegkunststoffrichtlinie ist es durch möglichst geringfügige Maßnahmen, die Umwelt und insbesondere die Meere vor dem Eintrag von Plastik zu schützen. Vor diesem Hintergrund ist aus Sicht des Petitionsausschusses die Produkthanforderung der befestigten Deckel bei bestimmten Getränkebehältern erforderlich.

Die vom Petenten geforderte Rücknahme der Regelung zu den befestigten Verschlüssen und Deckeln ist zudem schon aus EU-rechtlichen Gründen nicht möglich. Die EU-



Richtlinie wird 2027 evaluiert und dabei auch die Wirkung der "Tethered Caps" untersucht.

Im Hinblick auf die obigen Darlegungen sieht der Petitionsausschuss keinen parlamentarischen Handlungsbedarf im Sinne der Eingabe. Er empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.